Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

 Regionalbereich Nord -Standort Rostock

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

bearbeitet von: Herr Harloff

Telefon (0381) 331 - 59214
E-Mail: alexander.harloff

@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS 5010-12-40272-1-2022

Vg.Nr.: IFAS 406/2022-HRO

Rostock, 31.01.2022

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Herrn Dührkop

An der Jägerbäk 3 18069 Rostock

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BlmSchG:

WEA Schlage IV Prototypen

Ihr Schreiben vom: 21.12.2021, AZ.: 571-1.6.2VG-232

Antragsteller: BS Windertrag GmbH

Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin

Baugrundstück: Gemeinde Dummerstorf, Gemarkung Schlage und Göldenitz

Siehe Anlagenübersicht zum Schreiben vom 21.12.2021

Nutzer/ Betreiber: BS Windertrag GmbH

Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin

Bauliche Anlage: 3 Stück Vestas V150-6.0

Siehe Anlagenübersicht zum Schreiben vom 21.12.2021

Sehr geehrter Herr Dührkop,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Alexander Harloff

Alexander Harloff

Hausanschrift: Tele
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock Postfach 16 11 61 18024 Rostock Telefon: (0381) 331 - 59000

E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de Internet: www.lagus.mv-regierung.de

- Anlagen
 1. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen)
 2. Hinweise

Auflagen

- 1. Die Konformitätserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) ist dem LAGuS vor Errichtung der Anlage vorzulegen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.
- 2. Die Windenergieanlage ist mit Anschrift und Telefonnummer des Betreibers dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (§ 22 Arbeitsschutzgesetz (Arb-SchG)).
- 3. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
 - die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
 - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
 - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
 - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (Betr-SichV)).

- 4. Die Windenergieanlage ist gemäß § 14 BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 14 BetrSichV dem LAGuS Rostock in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 5. Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 ArbSchG i.V.m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - zu besonderen Arbeiten, wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben,
 - zum Verhalten bei extremen Witterungsverhältnissen,
 - im Gefahrenfall und
 - bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

6. Für den sicheren Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- 7. Es sind alle erforderlichen Prüfungen gemäß § 3 ArbSchG i.V.m. § 14 BetrSichV zu ermitteln. Die Ergebnisse der Prüfungen sind mit Art, Umfang und Fristen aufzuzeichnen und mit der Betriebsanweisung am Betriebsort vorzuhalten.
- 8. Die Steigleiter muss den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 1.11 des Anhangs zur ArbStättV entsprechen.
- 9. Die Aufstiegshilfe (Fahrkorb) ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß § 2 Nr. 30 des ProdSG und darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 15 BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft worden ist. Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung über die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist dem LAGuS Rostock bei Abnahme der Anlage gemäß § 17 BetrSichV vorzulegen.

Anlage 2: Hinweise

Hinweise

- 1. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der Baustellenverordnung (BauStellV) einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2. Die Windenergieanlage darf dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Produktsicherheits-gesetzes entspricht. Insbesondere wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung hinsichtlich der:
 - CE-Kennzeichnung,
 - EG-Konformitätserklärung,
 - · Betriebsanleitung,
 - technischen Dokumentation

und der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt hingewiesen. (§ 3 ProdSG; Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV))

- 3. Werden Druckbehälteranlagen im Sinne § 2 Nr. 30 Buchstabe b) ProdSG in der Windenergieanlage errichtet, sind diese gemäß § 15 und § 16 der BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfbescheinigung, ausgestellt von der ZÜS, über die Prüfung der Druckbehälter vor Inbetriebnahme, ist dem LAGuS bei Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.
- 4. Verkehrswege (auch die Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.